

Anhang 4: Abschrift des Vertrages über die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser zwischen Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri und Ortsbürgergemeinde Merenschwand vom 14. / 22. Februar 2017 ¹⁾

VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON TRINK-, BRAUCH- UND LÖSCHWASSER

zwischen der

**Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri,
5630 Muri**

vertreten durch den Vorstand
nachstehend WVGM genannt

und der

**Ortsbürgergemeinde Merenschwand
Wasserversorgung,
5634 Merenschwand**

vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend WVM genannt

¹⁾ Vertrag von 2017 anstelle des Vertrages von 2004 (vgl. Anhang 2)

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Trink- und Brauchwasser durch die WVGM an die WVM in Trinkwasserqualität gemäss den einschlägigen Vorschriften. Weiter regelt der Vertrag die gegenseitige Löschwasserlieferung.

§ 2 Wasserabgabe

- 2.1 Der Wasserabgabe- und Messschacht Merenschwand (Stufenpumpwerk) im Gebiet Hinterfeld wird als Abgabestelle bezeichnet.
- 2.2 Die WVM hat die für den Wasserbezug ab der WVGM erforderlichen Gebäude und Einrichtungen (Schachtbauwerk, hydraulische Ausrüstung, Armaturen, Druckerhöhungspumpen, Löschwassereinspeiseklappe, Fernsteuerungsanlage, elektrische Ausrüstung, die Verbindungsleitung zwischen den beiden Wasserversorgungsnetzen, die Datenübertragungsverbindung zu den Leitwarten der beiden Wasserversorgungen) auf eigene Rechnung zu erstellen.
- 2.3 Die WVGM hat die für den Löschwasserbezug im Wasserabgabe- und Messschacht erforderlichen hydraulischen und steuerungstechnischen Einrichtungen (Einspeiseklappe, Armaturen und Leitungsteile) auf eigene Rechnung zu erstellen (vgl. 3.1).
- 2.4 Die WVGM stellt den für die Messung der Abgabemengen erforderlichen Wasserzähler, der dem Stand der Technik entspricht.
- 2.5 Der Beginn der Wasserlieferungen an die WVM gemäss den Bedingungen des vorliegenden Vertrages erfolgt per 1.1. 2004.
Die Ergänzung der Löschwasserlieferung des vorliegenden Vertrages erfolgt per 1.1. 2017.

§ 3 Anlagen

- 3.1 Sämtliche Anlageteile im Wasserabgabe- und Messschacht (bauliche, maschinelle, apparative), mit Ausnahme des Wasserzählers und der Rückspeiseklappe (inkl. den zugehörigen Armaturen- und Rohrtelle) für den Löschwasserbezug der WVGM, sind Eigentum der WVM, welche auch für die Erneuerung und den Unterhalt zuständig ist.
Die für den Löschwasserbezug der WVGM erforderlichen Einrichtungen sind im Eigentum der WVGM, welche auch für die Erneuerung und den Unterhalt zuständig ist.
- 3.2 Der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der Verbindungsleitung (Wasserleitung und Datenübertragungsverbindung), Abschnitt Netz WVGM bis zum Wasserabgabeschacht, erfolgt durch die WVGM.
- 3.3 Die WVM ist verpflichtet, die für den Wasserbezug erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren. Die WVGM hat zur Abgabestelle Zutrittsrecht.
- 3.4 Die WVGM ist verpflichtet, die für die Wasserabgabe erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren.
- 3.5 Die von den beiden Vertragspartnern WVGM und WVM für den gegenseitigen Wasserbezug bzw. die Wasserabgabe zu erstellenden Anlageteile und Einrichtungen haben den Richtlinien des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) zu entsprechen.

§ 4 Wassermessung

- 4.1 Die Wassermenge, die von den beiden Vertragspartnern bezogen wird, wird im Wasserabgabe- und Messschacht mittels eines Durchflussmessers erfasst. Es ist sowohl der WVGW wie auch der WVM freigestellt, die Messwerte der Wasserbezüge oder die Daten der Pumpenlaufzeiten in die eigene Leitwarte zu übertragen.
- 4.2 Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ablesungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht periodische Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.
- 4.3 Fehler der Messeinrichtungen bis zu $\pm 5\%$, bei halber Vollbelastung, werden bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Bei grösseren Fehlern wird für das letzte Vierteljahr eine Korrektur vorgenommen. Die Messeinrichtung ist in solchen Fällen unverzüglich zu reparieren oder auszuwechseln.

§ 5 Wasserbezugsmengen

- 5.1 Die WVM erhält eine Option zum Bezug einer Wassermenge von $250 \text{ m}^3/\text{Tag}$ oder maximal $91'250 \text{ m}^3/\text{Jahr}$. Die installierte Pumpenleistung darf im Maximum 750 l/min betragen. An Spitzenverbrauchstagen darf die optierte Menge von 250 m^3 um maximal 180 m^3 überschritten werden, wenn die WVGW zu liefern in der Lage ist. Wird die maximal optierte Menge von $430 \text{ m}^3/\text{Tag}$ überschritten, so leistet die WVM an die WVGW pro m^3 überschrittene Optionsmenge eine zusätzliche Entschädigung gemäss Tarif im Anhang zu diesem Wasserlieferungsvertrag.
Ausnahme: Löschwasserlieferungen (vgl. 5.4) und Wasserlieferung in Notsituationen (vgl. 5.7).
- 5.2 Die optierte Bezugsmenge von $250 \text{ m}^3/\text{Tag}$ bzw. $91'250 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ darf ausdrücklich nur für die Versorgung der WVM (Ortsteil Benzenschwil) genutzt werden. Eine Erhöhung der Optionsmenge kann nur erfolgen, wenn die WVGW in der Lage ist, die Wassermenge zu liefern.

- 5.3 Der Betrieb der für den Wasserbezug der WVM im Abgabe- und Messschacht eingebauten Pumpen ist mit dem Brunnenmeister der WVGM zu koordinieren. Im Normalbetrieb hat der Wasserbezug während den Nachtstunden zu erfolgen. Die WVM ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für den Nacht-Tagesausgleich im Ortsteil Benzenschwil stets ein entsprechendes eigenes Reservoirspeichervolumen zur Verfügung steht.
- 5.4 Im Brandfall liefert die WVGM der WVM 150 m³ Löschwasser, unabhängig von der vereinbarten Option von maximal 430 m³/Tag.
- 5.5 Wird die Löschwasserbezugsklappe der WVM im Abgabe- und Messschacht geöffnet, so hat die WVM die WVGM umgehend zu orientieren.
- 5.6 Wird die Löschwasserbezugsklappe der WVGM im Abgabe- und Messschacht geöffnet, so hat die WVGM die WVM umgehend zu orientieren.
- 5.7 In Notsituation liefert die WVGM der WVM, soweit sie dazu in der Lage ist, sowohl für den Ortsteil Benzenschwil wie auch für den Ortsteil Merenschwand zu den vertraglichen Bedingungen Trinkwasser auch über die vereinbarte Menge hinaus. Ein solch kurzfristiger Mehrbezug bleibt ohne Auswirkungen auf die in § 7 beschriebenen Wasserpreisberechnungsgrundlagen.

Ursachen, die zu einem Notbetrieb führen können sind unter anderem:

- Brandkatastrophen (Löschwasser für Feuerwehr- und Sprinkleranlagen).
- Naturkatastrophen, wie Unwetter, Überschwemmungen usw.
- Unglücksfälle, wie Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, Leitungsbrüche, Ausfall der Stromversorgung usw.
- Sabotageakte, die zur Verunreinigung des Wassers oder zur Zerstörung von Anlagen führen.
- Kriegerische Handlungen.

§ 6 Störungen, Schäden, Einschränkungen

- 6.1 Bei Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb der WVGM in Folge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abstellungen von Leitungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die WVGM die Wasserlieferung an die WVM ohne Schadenersatzfolge einschränken oder wenn nötig gänzlich einstellen.
- 6.2 Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Wasserlieferung sind der WVM möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der WVGM raschmöglichst behoben.
- 6.3 Bei Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb der WVM in Folge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abstellungen von Leitungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die WVM die Löschwasserlieferung an die WVGM ohne Schadenersatzfolge einschränken oder wenn nötig gänzlich einstellen.
- 6.4 Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Löschwasserlieferung sind der WVGM möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der WVM rasch möglichst behoben.

§ 7 Wasserpreis

- 7.1 Die WVM leistet für das Recht eine Wassermenge von 250 m³/Tag bzw. maximal 91'250 m³/Jahr ab der WVGM beziehen zu können, eine einmalige Einkaufssumme in der Höhe von Fr. 230'000.— für die anteilmässige Mitbenützung der Infrastruktur der WVGM.

Die WVGM leistet für das Recht, im Bedarfsfall Löschwasser ab dem Reservoir der WVM (Ortsteil Benzenschwil) beziehen zu können, eine Rückentschädigung von Fr. 20'000.— entsprechend der Optionsmenge von 20 m³/Tag, welche in der vorstehend aufgeführten einmaligen Einkaufssumme von Fr. 230'000.— bereits berücksichtigt ist.

Die WVM leistet für das Recht, im Bedarfsfall Löschwasser im Umfang von 150 m³ ab den Reservoiranlagen der WVGM beziehen zu können, eine einmalige Einkaufssumme von Fr. 20'000.— für die Mitbenützung von 150 m³ Löschreserve.

- 7.2 Die Einkaufssumme ist durch die WVGM vollumfänglich, jedoch ohne Zinsen zurückzuerstatten, sofern die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die WVGM vorzeitig d.h. vor Vertragsablauf, erfolgt. Erfolgt die Kündigung des Vertrages durch die WVM zur Unzeit, so verfällt die Einkaufssumme zu Gunsten der WVGM.
- 7.3 Die Einkaufssumme ist durch die WVM nach rechtsgültiger Vertragsunterzeichnung innert 30 Tagen an die WVGM zu bezahlen.
- 7.4 Der Preis für das durch die WVM von der WVGM bezogene Wasser berechnet sich aus den Fixkosten sowie aus den variablen Kosten gemäss dem Berechnungsschema im Anhang zum Wasserlieferungsvertrag.
- 7.5 Die durch die WVGM von der WVM bezogene Löschwassermenge wird der WVM in der Jahresabrechnung gutgeschrieben.
- 7.6 Der Wasserpreis pro m³ errechnet sich aus den Kosten für Erneuerung und Unterhalt, Wartung und Reparaturen sowie aus den Kosten für die Verwaltung, Konzessions- und Versicherungsgebühren, für Trinkwasserkontrollen, für elektrische Energie zur Wasserförderung, die im Zusammenhang mit der Wasserlieferung an die WVM anfallen. Als Grundlage für die Berechnung der Wasserabgabebtarife dient das Berechnungsmodell im Anhang zu diesem Wasserlieferungsvertrag.
- 7.7 Anpassungen der fixen Kosten (Erneuerung und Unterhalt sowie Wartung, Reparaturen und Verwaltungskosten) erfolgen gemäss den Veränderungen des Zürcher Baukostenindex (Stand bei Vertragsabschluss 106.6 Punkte, Basis 1998 = 100).
- 7.8 Bei wesentlicher Änderung des Wasserbeschaffungs- und Versorgungskonzeptes und damit der Wasserbeschaffungskosten der WVGM, werden die Abrechnungsgrundlagen neu festgelegt.

§ 8 Abrechnung

- 8.1 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am nächstfolgenden 31. März. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per 30. Juni und 31. Dezember.
- 8.2 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage. Die Rechnungsbeträge verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer rein netto.

§ 9 Vertragsdauer

- 9.1 Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 9.2 Die Laufzeit des Vertrages beträgt 50 Jahre ab Vertragsunterzeichnung.
- 9.3 Wird der Vertrag nicht *ein* Jahr vor Ablauf der in Ziff. 9.2. genannten Frist gekündigt, so läuft derselbe in stillschweigendem Übereinkommen jeweils 10 Jahre weiter.
- 9.4. Mit Inkraftsetzung dieses Vertrages werden alle früheren Abmachungen und Verträge, insbesondere der Vertrag vom 24.10.1988 sowie vom 01.03.2004 zwischen den beiden Partnern ausser Kraft gesetzt.

§ 10 Rechtsnachfolge

- 10.1 Die Vertragspartei ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.
- 10.2 Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

§ 11 Gerichtsstand

- 11.1 Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch das Aargauische Baudepartement, Abt. für Umwelt als Schlichtungsstelle und wenn keine Einigung erreicht werden kann, durch das Verwaltungsgericht erledigt.
- 11.2 Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserversorgung, noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.

§ 12 Vorbehalt künftigen Rechts

Soweit künftige gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung anderweitig regeln, bleiben sie vorbehalten.

§ 13 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird je in einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet.

**Wasserversorgungs-
Genossenschaft Muri**

Muri, den 14.2.2017

Der Präsident:



sig. Thomas Suter

Der Aktuar:



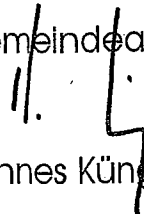
sig. Daniel Wachter

**ORTSBUERGERGEMEINDE MERENSCHWAND
Wasserversorgung
Merenschwand**

Merenschwand, den 22. Feb. 2017

DER GEMEINDERAT
MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:



sig. Hannes Künig



Der Gemeindeschreiber:

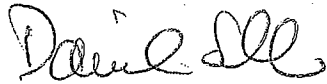


sig. Urs J. Alt

Genehmigt gemäss Gewässernutzungsgesetz:

Aarg. Baudepartement, Abt. Umweltschutz

Aarau, den - 6. März 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniel Ill', written in a cursive style.

ANHANG ZUM WASSERLIEFERUNGSVERTRAG VERRECHNUNGSTARIF

1 Verrechnungstarif Lieferung von Trink- und Brauchwasser

1.1 Einkaufsgebühr

Einmalig zu entschädigende Einkaufsgebühr von **Fr. 230'000.—** inkl. 7.6 % MWST für die Option von 250 m³/Tag oder 91'250 m³/Jahr.

Zahlbar netto nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Vertrages unter Einhaltung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

1.2 Berechnung der Wasserabgabepreise pro m³

1.2.1 Fixkosten (indexiert)

1. Gemeinsam genutzte Anlagen: Erneuerung und Unterhalt / Reparaturen
 - GWPW Schachen
 - Transportleitung GWPW – Versorgungsnetz Muri
 - Stufenpumpwerk Birri
 - Fernsteuerungsanlage
 - GWPW Lippertswiese

Gesamtanlagewert:	Fr. 5'500'000.—(Neuwert)	
daraus resultierende	Erneuerungskosten / Jahr	Fr. 55'000.—
daraus resultierende	Unterhalts- und Reparaturkosten / Jahr	Fr. 27'500.—

2. Verwaltungskosten / Kosten Brunnenmeister	Anteil	Fr. 8'000.—
--	--------	-------------

Zwischentotal	Fr. 90'500.—
---------------	--------------

1.2.2 Variable Kosten

(Grundlage sind die effektiven Kosten im jeweiligen Rechnungsjahr)

1. Konzessionsgebühren	2002	ca. Fr. 29'000.—
2. Wasserprobeuntersuchungen	2002	ca. Fr. 7'000.—
3. Versicherungsgebühren exkl. Reservoiranlagen	2002	ca. Fr. 8'000.—
4. Kosten elektrische Energie für die Wasserförderung	2002	ca. Fr. 73'000.—
Zwischentotal		Fr. 117'000.—

Gesamtaufwand pro Jahr

ca. Fr. 207'500.—

1.2.3 Berechnung des Wasserabgabepreises pro m³ (exkl. MWST)

$$= \frac{\text{Gesamtaufwand pro Jahr in Fr.}}{\text{Gesamtfördermenge GWPW in m³ ¹⁾}}$$

¹⁾ GWPW Schachen und Lippertswiese ohne Quellen

1.2.4 Berechnung Wasserabgabepreis

Die Berechnung des Wasserabgabepreises erfolgt jährlich gemäss den effektiven Abrechnungszahlen des jeweiligen Rechnungsjahres der WVG Muri.

Wird die optierte maximale Tagesbezugsmenge von 430 m³ oder die Jahresbezugsmenge von 91'250 m³ überschritten, so wird für die Mehrmenge der 4-fache Wasserabgabepreis/m³ in Rechnung gestellt.

2 **Verrechnungstarif Lieferung von Löschwasser**

2.1 **Einkaufsgebühr**

Einmalig zu entschädigende Einkaufsgebühr von **Fr. 20'000.—** inkl. 8.0 % MWST für die Mitbenützung von 150 m³ Löschreserve ab den Reservoiranlagen der WVGM. Zahlbar netto nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Vertrages unter Einhaltung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.